

**POLITISCHE BILDUNG**  
im Lehrplan der  
Berufsschule

Stand: Oktober 2003

Die vorliegende Dokumentation berücksichtigt die neue Rechtschreibung. Lehrplanbestimmungen allerdings werden in jener Rechtschreibung wiedergegeben, in der sie erstellt sind. Das bedeutet: Verordnungstexte, die vor dem August 1998 veröffentlicht wurden, sind in der alten Rechtschreibung zitiert.

Die in der Dokumentation enthaltenen rechtlichen Bestimmungen sind nach den jeweiligen Bundesgesetzblättern zitiert.

Der gesamte Text kann auch von der Internet-Schulplattform <http://www.schule.at/politische-bildung> (Infos → Politische Bildung in den Lehrplänen) geladen werden.

2. (überarbeitete) Auflage: September 2003

Herausgeber, Medieninhaber, Vervielfältigung:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abteilung Politische Bildung und Umweltbildung, Referat V/11b, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Fax: 01/531 20-25 49, e-mail: [politische.bildung@bmbwk.gv.at](mailto:politische.bildung@bmbwk.gv.at)

Erfassung und Zusammenstellung der Lehrplantexte: Mag. Daniela Stefanits

Redaktion: Dr. Susanne Feigl (1. Auflage), Mag. Daniela Stefanits (2. Auflage)

Rechtliche Beratung: Mag. Eveline Horvatits, Mag. Angelika Schneider

**INHALT**

Einleitung	5
Politische Bildung im Lehrplan der Berufsschule	
Übersicht	7
Rechtliche Bestimmungen	8
Allgemeines Bildungsziel	9
Allgemeine didaktische Grundsätze	10f
Unterrichtsprinzipien	11f
Lehrplan des Pflichtgegenstandes Politische Bildung	13f



## EINLEITUNG

Die vorliegende Lehrplandokumentation will Lehrer, Lehrerinnen und alle an Bildungsfragen interessierten Personen darüber informieren, in welcher Form und in welchem Ausmaß Politische Bildung in den Lehrplänen der einzelnen Schularten verankert ist. Zu diesem Zweck wurden erstmals die für die einzelnen Schularten relevanten Bestimmungen, die in einer Vielzahl von Bundesgesetzesblättern verstreut sind, zusammengetragen.

Die Lehrplandokumentation enthält pro Schulart

- ◆ einer Auflistung aller Bundesgesetzblätter, die Lehrplanbestimmungen enthalten,
- ◆ eine Übersicht der wichtigsten Lehrplanbestimmungen betreffend Politische Bildung im Ausmaß einer Seite, sodass sie auch als Folie Verwendung finden kann,
- ◆ die rechtlichen Bestimmungen des Lehrplans betreffend Politische Bildung. Ausgewählt sind jene Passagen des Lehrplans, die im engeren oder weiteren Sinn Bezug zu Politischer Bildung haben (z.B. Bestimmungen betreffend Bildungsziel, Unterrichtsprinzipien).
- Sofern an der jeweiligen Schulart ein Unterrichtsgegenstand Politische Bildung oder Rechtskunde vorgesehen ist, ist der komplette Lehrplan für diesen Gegenstand in die Dokumentation aufgenommen.
- Werden in anderen Gegenständen (z.B. Geschichte und Sozialkunde) laut Lehrplan Inhalte Politischer Bildung vermittelt, findet sich ein entsprechender Hinweis.
- Ein Hinweis findet sich immer auch auf die schulautonomen Lehrplanbestimmungen, da die Lehrplanautonomie grundsätzlich die Möglichkeit enthält, Politische Bildung zu forcieren.
- ◆ Die ausgewählten Lehrplantexte werden zum überwiegenden Teil wörtlich zitiert, mitunter sind Bestimmungen allerdings auch sinngemäß zusammengefasst. Um mit einem Blick feststellen zu können, ob es sich um einen Verordnungstext handelt oder um eine Zusammenfassung bzw. um ergänzende Bemerkungen, wurde folgende formale Unterscheidung getroffen:
  - Verordnungstexte sind in Normalschrift gedruckt. Sie stehen immer zwischen Anführungszeichen.
  - Für inhaltliche Zusammenfassungen bzw. ergänzende Bemerkungen wird kursive Schrift verwendet.



## **POLITISCHE BILDUNG IM LEHRPLAN DER BERUFSSCHULE**

### **Übersicht**

#### **ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:**

*Das allgemeine Bildungsziel der Berufsschule umfasst auch Aspekte Politischer Bildung (z.B. Förderung der Bereitschaft für eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit in der Gesellschaft).*

#### **UNTERRICHTSPRINZIPIEN:**

***Politische Bildung** ist laut Rahmenlehrplan ausdrücklich als fächerübergreifende Bildungsaufgabe (= Unterrichtsprinzip) vorgesehen.*

#### **STUNDENTAFEL:**

*Politische Bildung ist an Berufsschulen aller Ausbildungszweige Pflichtgegenstand.  
Die Gesamtstundenzahl beträgt in allen Lehrberufen 80 Stunden.*

# **POLITISCHE BILDUNG IM LEHRPLAN DER BERUFSSCHULE**

## **Gesetzliche Bestimmungen**

Die Stammfassung des Lehrplans der der Berufsschule ist im Bundesgesetzblatt **Nr. 430/1976** kundgemacht. Die nachfolgenden Novellierungen finden sich in folgenden Bundesgesetzblättern:

BGBl. Nr. 506/1977, BGBl. Nr. 103/1982, BGBl. Nr. 479/1983, BGBl. Nr. 148/1984, BGBl. Nr. 138/1986, BGBl. Nr. 181/1987, BGBl. Nr. 414/1987, BGBl. Nr. 268/1989, BGBl. Nr. 555/1990, BGBl. Nr. 166/1991, BGBl. Nr. 252/1992, BGBl. Nr. 556/1993, BGBl. Nr. 266/1995, BGBl. Nr. 582/1995, BGBl. Nr. 497/1996, BGBl. Nr. 257/1997, BGBl. II Nr. 352/1998, BGBl. II Nr. 389/1999, BGBl. II Nr. 194/2001, BGBl. II Nr. 334/2001, BGBl. II Nr. 339/2002, BGBl. II Nr. 461/2003.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND UNTERRICHTSPRINZIPIEN**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

(...)

### **B. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL**

”Die Berufsschule hat nach § 46 und unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. In den im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenständen sind die Schüler durch Leistungsgruppen zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende allgemeine Bildungsaufgaben:

Die Bildungsarbeit in der Berufsschule hat die durch die betriebliche Lehre bewirkte enge Verbindung mit der Berufswelt zu berücksichtigen und die dadurch gegebenen pädagogischen Möglichkeiten zu nützen. Das durch einen zusätzlichen Pflichtgegenstand erweiterte oder im Pflichtgegenstand vertiefte Bildungsangebot soll die berufliche Mobilität des Schülers erhöhen, seine fachliche Bildung erweitern und das Streben nach höherer Qualifikation fördern.

Ausgehend von der Erlebniswelt muß die Bildungsarbeit bestrebt sein, den Berufsschüler zur selbständigen Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen zu befähigen und ihn zur Weiterbildung anzuregen.

Die Berufsschule soll zu mitmenschlichen Verhaltensweisen erziehen, die Bereitschaft für eine verantwortungsbewußte Zusammenarbeit im Betrieb, in der Gesellschaft und im Staat fördern und dadurch das kritische Verständnis für Gesellschaft und Wirtschaft wecken.”

### C. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

1. Zur Erreichung des Bildungszieles der Berufsschule ist es erforderlich, den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen des Schülers und dessen in der Berufswelt gemachten Erfahrungen zu behandeln. Die der Berufsschule zur Verfügung stehende Zeit soll durch eine überlegte Stoff- und Methodenwahl besonders gut genützt werden.
2. Der Lehrer orientiert sich bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes am jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik. Damit der Schüler seine Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Situationen anwenden kann, ist eine fächerübergreifende Aufbereitung des Lehrstoffes wichtig. Besonders in den höheren Klassen sollten durch Projektunterricht die Zusammenhänge der einzelnen Stoffgebiete und Unterrichtsgegenstände verständlich gemacht werden. Die Kritik der Mitschüler und die angemessene Unterstützung durch den Lehrer bei der Problemlösung sind für den Lernfortschritt bedeutsam.
3. Es sollten vom Lehrer methodische Wege eingeschlagen werden, die dem Schüler ein selbstständiges Erarbeiten des Bildungsgutes erlauben und die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft fördern. Die Grundsätze der Aktualität, der Anschaulichkeit, Lebensnähe und Stoffsicherung sind zu beachten.
4. Aufgaben mit der Möglichkeit der Selbstkontrolle durch den Schüler motivieren zum eigenständigen Lernen. Überdies belebt der Wechsel von Individualphasen und Sozialphasen den Lernprozess sehr. Mit Methoden des selbstständigen Bildungserwerbes wird über die Berufsschule hinaus die Grundlage für die Weiterbildung gelegt.
5. Der qualitativen Behandlung des Lehrstoffes einschließlich der erforderlichen Festigung und Übung ist der Vorzug gegenüber der quantitativen zu geben. Hausaufgaben sollten gerade beim Berufsschüler unter Bedachtnahme auf die zeitliche Zumutbarkeit und im Hinblick auf die didaktischen Absichten genau überlegt sein. In vielen Fällen wird das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Erledigung solcher Aufgaben pädagogisch ertragreicher sein.
6. Die Kommunikationsfähigkeit der Schüler ist gezielt zu fördern. Dazu eignen sich besonders der Gruppenunterricht, die Partnerarbeit und andere Sozialformen des Unterrichts sowie alle problem- und prozessorientierten Lehrverfahren.
7. Unterrichtsgegenstände, die praktische Übungen und manuelle Fertigkeiten zum Inhalt haben, dienen nicht primär der Festigung von im Betrieb zu vermittelnden Ausbildungsinhalten. Praktische Unterrichtsgegenstände und Laboratoriumsübungen haben die der betreffenden Tätigkeit innewohnende Problematik und die Hintergründe für eine

sinnvolle Lösung aufzuzeigen. Diese Unterrichtsgegenstände tragen zum besseren Verständnis der abstrakten Sachgebiete des fachtheoretischen Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages bei.

8. Neben dem zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln sind die Kriterien der Verständlichkeit bei der Unterrichtserteilung zu beachten.
9. Lehrausgänge und Exkursionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung, wenn sie gewissenhaft vorbereitet sind und angemessen ausgewertet werden.
10. Der Einsatz von Maschinen und Geräten der Mikroelektronik ist dem Schüler vorwiegend aus der Sicht des Anwenders zugänglich zu machen.
11. Im leistungsdifferenzierten Unterricht liegt der Zweck des vertieften Bildungsangebotes in der durchdachten Integration der komplexen oder zusätzlichen Inhalte mit dem Normallehrstoff.
12. Förderkurse zeichnen sich durch eine besondere methodische Dichte und einen hohen Grad an Individualisierung bei der Behandlung des Lehrstoffes aus und haben keinesfalls den Zweck der ausschließlichen Wiederholung von Schulübungsbeispielen.
13. Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf der Leistungsfähigkeit dieser Schüler Bedacht nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.

#### **D. UNTERRICHTSPRINZIPIEN**

”Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung sind der Berufsschule auch Aufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern auch fächerübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungsaufgaben ist,

daß sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit des Unterrichts berücksichtigen; Kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind und schließlich, daß sie unter Wahrung ihres fächerübergreifenden Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt haben.

Solche Bildungsaufgaben (Unterrichtsprinzipien) sind:

- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Gesundheitserziehung
- Lese- und Sprecherziehung
- Medienerziehung
- Politische Bildung
- Sexualerziehung
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Projekte an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffes beitragen. Unterrichtsprinzipien sind auch dann zu beachten, wenn zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffinhalte vorgesehen sind. Für die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien sind die einschlägigen Grundsatzерlässe des Bundesministeriums zu beachten.”

## **II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

(...)

## **III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**

## LEHRPLAN DES PFLICHTGEGENSTANDES POLITISCHE BILDUNG

### **Bildungs- und Lehraufgabe**

”Der Schüler soll zur aktiven, kritischen und verantwortungsbewußten Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft befähigt sein.

Er soll sich der persönlichen Position bewußt sein, andere Standpunkte und Überzeugungen vorurteilsfrei und kritisch prüfen sowie die eigene Meinung vertreten können.

Er soll zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereit sein, nach Objektivität streben und anderen mit Achtung und Toleranz begegnen.

Er soll für humane Grundwerte eintreten, sich für die Belange Benachteiligter einsetzen und in jeder Gemeinschaftsform zwischenmenschliche Beziehungen partnerschaftlich gestalten.

Er soll Vorurteile erkennen und bereit sein, sie abzubauen.

Er soll die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft für eine gesunde Umwelt und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte erkennen und umweltbewußt handeln.

Er soll Konflikte gewaltfrei bewältigen können und für Frieden und Gleichberechtigung eintreten.

Er soll sich der Stellung Österreichs in Europa und in der Welt sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bewußt sein.

Er soll mit Rechtsgrundlagen, die ihn in Beruf und Alltag betreffen, vertraut sein und die Grundzüge der staatlichen Rechtsordnung kennen.

Er soll das Wirken der Kräfte in Staat und Gesellschaft im Zusammenhang mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verstehen und die Mitwirkungsmöglichkeiten erkennen und nützen.”

## **Lehrstoff**

”Lehrling und Schule:

Klassen und Schulgemeinschaft.

Lehrling und Betrieb:

Berufsbildung. Rechtliche Bestimmungen über die duale Berufsausbildung sowie die Beschäftigung von Jugendlichen und ihrer Vertretung im Betrieb. Weiterbildung.

Berufliches Umfeld:

Arbeitsrecht. Sozialrecht. Interessenvertretungen. Arbeitsmarkt. Personenverkehr in der EU.

Soziales Umfeld:

Gemeinschaftsformen – Gemeinschaftsbeziehungen. Gesundes Leben. Umwelt. Medien. Jugendschutz. Der Jugendliche als Verkehrsteilnehmer.

Zeitgeschichte:

Werden und Entwicklung der Republik Österreich.

Österreich in der Völkergemeinschaft:

Österreich in der Europäischen Union. Internationale Beziehungen. Internationale Organisationen.

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Staates, politisches System Österreichs:

Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Österreichische Neutralität. Landesverteidigung. Grund- und Freiheitsrechte. Staatsbürgerschaft. Politische Parteien und Verbände. Sozialpartnerschaft. Wahlen. Direkte Demokratie. Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung. Gerichtsbarkeit. Landesgesetzgebung, Landesverwaltung. Gemeinde. Budget.”

## **Didaktische Grundsätze**

”Der Unterricht soll auf den Erfahrungen der Schüler aufbauen, sich an ihren Bedürfnissen orientieren und die gesellschaftliche Realität einbeziehen.

Das aktuelle Zeitgeschehen ist zu berücksichtigen.

Zeitgeschichte ist insoweit zu behandeln, als entsprechende Kenntnisse für das Verständnis der Gegenwart notwendig sind.

Gesetze sollen nur in ihren wesentlichen Bereichen dargestellt werden.

Auf bestehende Diskrepanzen zwischen Gesetzesanspruch und Wirklichkeit ist einzugehen.

Die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und humanitären Leistungen Österreichs sollen bei sich bietender Gelegenheit hervorgehoben und die österreichischen Verhältnisse im Vergleich zu anderen Staaten dargestellt werden.

Auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Schüler, kritisch zu denken, sich anderen mitzuteilen, kooperativ zu handeln und selbständig zu arbeiten, soll besonderer Wert gelegt werden. Dies soll durch die Auswahl entsprechender Sozialformen und Unterrichtsmethoden gefördert werden.

Die Lehrer müssen sich ihrer Wirkung im Umgang mit Schülern bewußt sein. Unabhängig von ihrer eigenen Meinung haben sie auch andere Standpunkte und Wertvorstellungen darzustellen, um den Schülern eine selbstständige Meinungsbildung zu ermöglichen.”

**Lehrberufe und Anlagen**

Für die Berufsschulen sind die in den im Folgenden genannten Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne, jeweils in Verbindung mit Anlage A (mit Ausnahme der darin unter II. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht), anzuwenden:

**1. für die Lehrberufe der Bau- und Baunebengewerbe, und zwar für**

Maurer, Schalungsbauer:	Anlage A/1/1
Bautechnischer Zeichner:	Anlage A/1/2
Brunnen- und Grundbau:	Anlage A/1/3
Dachdecker:	Anlage A/1/4
Platten- und Fliesenleger:	Anlage A/1/5
Hafner:	Anlage A/1/6
Rauchfangkehrer:	Anlage A/1/7
Steinmetz:	Anlage A/1/8
Zimmerei, Fertigteilhausbau:	Anlage A/1/9
Pflasterer:	Anlage A/1/10
Isoliermonteur:	Anlage A/1/11
Bodenleger:	Anlage A/1/12
Stuckateur und Trockenausbauer:	Anlage A/1/13
Betonfertiger-Betonwarenerzeugung, -Betonwerksteinerzeugung, -Terrazzoherstellung:	Anlage A/1/14
Tiefbauer:	Anlage A/1/15
Straßenerhaltungsfachmann:	Anlage A/1/16

**2. für die Lehrberufe der Bekleidungsgewerbe, Tapezierergewerbe und des Lederverarbeitenden Gewerbes, und zwar für**

Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher:	Anlage A/2/1
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Sattler und Riemer:	Anlage A/2/2
Gold-, Silber- und Perlensticker, Großmaschinesticker, Maschinesticker:	Anlage A/2/3
Handschuhmacher, Säckler (Lederbekleidungserzeuger):	Anlage A/2/4
Kürschner:	Anlage A/2/5
Hutmacher, Modist:	Anlage A/2/6
Kappenmacher:	Anlage A/2/7
Posamentierer:	Anlage A/2/8
Bekleidungsfertiger, Miedererzeuger, Wäschewarenerzeuger:	Anlage A/2/9
Oberteilherrichter, Schuhmacher, Schuhfertigung,	
Orthopädienschuhmacher:	Anlage A/2/10
Strickwarenerzeuger, Weber:	Anlage A/2/11
Fahrzeugaupazierer (Fahrzeugsattler), Polsterer:	Anlage A/2/12
Tapezierer und Dekorateur:	Anlage A/2/13
Textiltechnik-Maschentechnik, -Webtechnik:	Anlage A/2/14

3. **für die Lehrberufe chemischer Richtung**, und zwar für  
 Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik: Anlage A/3/1  
 Entsorgungs- und Recyclingfachmann-Abfall, -Abwasser: Anlage A/3/2  
 Vulkanisierung: Anlage A/3/3  
 Brauer und Mälzer, Destillateur: Anlage A/3/4  
 Textilreiniger: Anlage A/3/5  
 Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger: Anlage A/3/6  
 Präparator: Anlage A/3/7  
 Schädlingsbekämpfer: Anlage A/3/8  
 Gerberei, Rauwarenzurichter: Anlage A/3/9
4. **für die Lehrberufe der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik**,  
 und zwar für  
 Elektrobetriebstechnik (mit dem Schwerpunkt Prozessleittechnik),  
 Elektroenergie-technik, Elektroinstallationstechnik (mit dem  
 Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik): Anlage A/4/1  
 Kommunikationstechniker-Audio- und Videoelektronik,  
 -EDV und Telekommunikation, -Nachrichtenelektronik: Anlage A/4/2  
 Elektromaschinentechnik: Anlage A/4/3  
 Elektronik: Anlage A/4/4  
 Fernmeldebaumonteur: Anlage A/4/5  
 Prozessleittechniker: Anlage A/4/6  
 Elektroanlagentechnik: Anlage A/4/7  
 Anlagenelektriker: Anlage A/4/8  
 EDV-Techniker: Anlage A/4/9  
 Mechatronik: Anlage A/4/10
5. **für die Lehrberufe der Bereiche Gärtnerei und Landwirtschaft**,  
 und zwar für  
 Blumenbinder und -händler (Florist): Anlage A/5/1  
 Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner  
 (Garten- und Grünflächengestalter): Anlage A/5/2  
 Tierpfleger: Anlage A/5/3
6. **für Lehrberufe der Bereiche Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe**, und zwar für  
 Bäcker: Anlage A/6/1  
 Fleischverarbeitung, Fleischverkauf: Anlage A/6/2  
 Restaurantfachmann: Anlage A/6/3  
 Koch: Anlage A/6/4  
 Konditor (Zuckerbäcker), Lebzelter und Wachszieher,  
 Bonbon- und Konfektmacher: Anlage A/6/5  
 Getreidemüller: Anlage A/6/6  
 Molkereifachmann: Anlage A/6/7  
 Obst- und Gemüsekonservierer: Anlage A/6/8  
 Hotel- und Gastgewerbeassistent: Anlage A/6/9  
 Systemgastronomiefachmann: Anlage A/6/10

- 7. für Lehrberufe der Bereiche Glasbearbeitung und Keramik,**  
und zwar für  
Glaser, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Glasmacherei: Anlage A/7/1  
Keramiker, Kerammodelleur, Porzellanformer: Anlage A/7/2  
Keramaler: Anlage A/7/3  
Porzellanmaler: Anlage A/7/4  
Hohlglasveredler-Glasmalerei, -Gravur, -Kugeln: Anlage A/7/5
- 8. für die Lehrberufe grafischer Richtung,** und zwar für  
Drucker, Flachdrucker: Anlage A/8/1  
Tiefdruckformenhersteller: Anlage A/8/2  
Siebdrucker, Kupferdrucker: Anlage A/8/3  
Reprografie: Anlage A/8/4  
Kartograph: Anlage A/8/5  
Stempelerzeuger und Flexograph: Anlage A/8/6  
Druckvorstufentechniker: Anlage A/8/7  
Medienfachmann-Mediendesign, -Medientechnik: Anlage A/8/8
- 9. für die Lehrberufe des kaufmännischen Bereiches,** und zwar für  
Einzelhandel, Waffen- und Munitionshändler: Anlage A/9/1  
Großhandelskaufmann: Anlage A/9/2  
Bürokaufmann, Industriekaufmann, Verwaltungsassistent,  
Immobilienkaufmann, Kanzleiassistent-Notariat,  
-Rechtsanwaltskanzlei, Einkauf: Anlage A/9/3  
Bankkaufmann: Anlage A/9/4  
Drogist: Anlage A/9/6  
Fotokaufmann: Anlage A/9/7  
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz: Anlage A/9/8  
Reisebüroassistent: Anlage A/9/9  
Speditionskaufmann: Anlage A/9/10  
Versicherungskaufmann: Anlage A/9/12  
Berufskraftfahrer: Anlage A/9/13  
EDV-Kaufmann: Anlage A/9/14  
Gartencenterkaufmann: Anlage A/9/15
- 10. für die Lehrberufe der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung,**  
und zwar für  
Tischlerei: Anlage 1/10/1  
Holz- und Sägetechnik: Anlage 1/10/3  
Drechsler: Anlage 1/10/4  
Bootbauer: Anlage 1/10/5  
Bürsten- und Pinselmacher: Anlage 1/10/6  
Korb- und Möbelflechter: Anlage 1/10/7  
Holz- und Steinbildhauer: Anlage 1/10/8  
Binder, Wagner: Anlage 1/10/9

- 11. für die Lehrberufe der Lackierer-, Maler- und Schildherstellergewerbe,**  
 und zwar für  
 Lackierer: Anlage A/11/1  
 Maler und Anstreicher: Anlage A/11/2  
 Schilderherstellung: Anlage A/11/3  
 Vergolder und Staffierer: Anlage A/11/4
- 12. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung),**  
 und zwar für  
 Spengler, Kupferschmied: Anlage A/12/1  
 Karosseur: Anlage A/12/2  
 Karosseriebautechnik: Anlage A/12/3
- 13. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Installation),**  
 und zwar für  
 Sanitär- und Klimatechniker-Gas- und Wasserinstallation,  
 -Heizungsinstallation, -Lüftungsinstallation: Anlage A/13/1  
 Rohrleitungsmonteur: Anlage A/13/2
- 14. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei),** und zwar für  
 Former und Gießer (Metall und Eisen), Zinngießer: Anlage A/14/1  
 Modellbauer: Anlage A/14/2  
 Gießereimechaniker: Anlage A/14/3
- 15. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Mechanikerberufe),**  
 und zwar für  
 Maschinenfertigungstechnik: Anlage A/15/1  
 Büchsenmacher, Waffenmechaniker: Anlage A/15/2  
 Kraftfahrzeugtechnik, Kraftfahrzeugelektriker: Anlage A/15/3  
 Baumaschinentechnik, Landmaschinenmechaniker: Anlage A/15/4  
 Waagenhersteller: Anlage A/15/5  
 Uhrmacher: Anlage A/15/6  
 Verpackungsmittelmechaniker: Anlage A/15/7  
 Chirurgieinstrumentenerzeuger: Anlage A/15/8  
 Leichtflugzeugbauer: Anlage A/15/9  
 Luftfahrzeugmechaniker: Anlage A/15/10  
 Textilmechanik: Anlage A/15/11  
 Kälteanlagentechniker: Anlage A/15/12  
 Maschinenmechaniker: Anlage A/15/13  
 Werkzeugmechaniker: Anlage A/15/14  
 Produktionstechniker: Anlage A/15/15  
 Kristallschleiftechnik: Anlage A/15/16

- 16. für die Lehrberufe des Bereiches Metallveredelung und Schmuckherstellung**, und zwar für  
 Gold- und Silberschmied und Juwelier, Edelsteinschleifer: Anlage A/16/1  
 Oberflächentechnik: Anlage A/16/2  
 Gold-, Silber- und Metallschläger: Anlage A/16/3  
 Metalldesign: Anlage A/16/4
- 17. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe)**,  
 und zwar für  
 Metalltechnik-Blechtechnik, -Fahrzeugbautechnik,  
 -Metallbautechnik, -Metallbearbeitungstechnik, -Schmiedetechnik,  
 -Stahlbautechnik, Maschinenbautechnik: Anlage A/17/1  
 Messerschmied: Anlage A/17/2  
 Zerspanungstechnik: Anlage A/17/3  
 Dreher, Werkzeugmaschineur: Anlage A/17/4  
 Werkzeugbautechnik: Anlage A/17/5  
 Hüttenwerkschlosser: Anlage A/17/6  
 Bergwerksschlosser-Maschinenhauer: Anlage A/17/7  
 Schiffbauer: Anlage A/17/8  
 Skierzeuger: Anlage A/17/9  
 Universalschweißer: Anlage A/17/10  
 Sonnenschutztechniker: Anlage A/17/11
- 18. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe)**,  
 und zwar für  
 Physiklaborant, Werkstoffprüfer: Anlage A/18/1  
 Technischer Zeichner: Anlage A/18/2  
 Vermessungstechniker: Anlage A/18/3  
 Konstrukteur: Anlage A/18/4
- 19. für die Lehrberufe des Bereiches Textilerzeugung**, und zwar für  
 Stoffdrucker, Textilchemie: Anlage A/19/1  
 Fotogravurzeichner, Stickereizeichner, Textilmusterzeichner: Anlage A/19/2  
 Dessinateur für Stoffdruck: Anlage A/19/3
- 20. für die Lehrberufe des Bereiches Musikinstrumentenerzeuger**,  
 und zwar für  
 Klaviermacher: Anlage A/20/1  
 Orgelbauer, Harmonikamacher: Anlage A/20/2  
 Blechblasinstrumentenerzeuger: Anlage A/20/3  
 Holzblasinstrumentenerzeuger: Anlage A/20/4  
 Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger: Anlage A/20/5
- 21. für die Lehrberufe der Bereiche Optik und Fotografie**,  
 und zwar für  
 Fotograf: Anlage A/21/1  
 Augenoptik, Feinoptik: Anlage A/21/2  
 Hörgeräteakkustiker: Anlage A/21/3

**22. für die Lehrberufe der Bereiche Papiererzeugung und  
Papierverarbeitung, und zwar für**

Buchbinder, Etui- und Kassettenerzeuger, Kartonagewarenerzeuger:  
Papiertechniker:

Anlage A/22/1  
Anlage A/22/2

**23. für die Lehrberufe des Bereiches Gesundheit und**

**Schönheitspflege, und zwar für**

Friseur und Perückenmacher (Stylist):

Fußpfleger, Kosmetiker:

Masseur:

Zahntechniker:

Orthopädietechnik:

Fitnessbetreuung:

Anlage A/23/1

Anlage A/23/2

Anlage A/23/3

Anlage A/23/4

Anlage A/23/5

Anlage A/23/6